

Deutscher Hochschulverband | Rheinallee 18-20 | 53173 Bonn

Thüringer Landtag

Landesverband Thüringen

Innen- und Kommunalausschuss

Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
18.02.2021 08:28

4221/2021

Bonn | 17. Februar 2021

Zweites Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst darf ich mich im Namen des Vorsitzenden des Landesverbands Thüringen im DHV, für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzesentwurf bedanken.

Der Landesverband Thüringen im DHV begrüßt es, dass durch diesen Gesetzesentwurf weiterhin den besonderen Bedingungen, die durch die Corona-Pandemie ausgelöst wurden, Rechnung getragen werden soll. Dies gilt insbesondere für den Umstand, dass den Hochschulen weitgehend freigestellt wird, in welcher Form sie entsprechende Regelungen umsetzen wollen.

Zu Artikel 6:

§ 1:

Der Landesverband Thüringen im DHV begrüßt ausdrücklich, dass den Hochschulen durch diese Regelung die Möglichkeit gegeben wird, von den bestehenden Satzungen abweichende Regelungen, die zur Abmilderung von Corona-Pandemie-Folgen erforderlich sind, in Rahmensatzungen eigenverantwortlich umzusetzen. Dies eröffnet den Hochschulen die Möglichkeit, individuell reagieren zu können.

§ 2/§ 3:

Diese Regelungen ergeben sich aus den durch die Corona-Pandemie ergebenden besonderen Gegebenheiten.

§ 4:

Der Landesverband Thüringen im DHV begrüßt die geplanten Regelungen zur Amtszeit der Vertreter in Organen und Gremien der Hochschule, da durch die darin enthaltene automatische Verlängerung der Amtszeiten eine Funktionsfähigkeit der einzelnen Gremien und Organe gewährleistet wird.

§ 5:

Der Landesverband Thüringen im DHV begrüßt, dass zukünftig Sitzungen und Beschlüsse von Hochschulorganen auch in elektronischer Form durchgeführt beziehungsweise herbeigeführt werden können. Dies gilt umso mehr als die Entscheidung darüber in das Ermessen der Hochschulen gestellt ist.

Die geplante Regelung sieht sowohl in Absatz 2 als auch in Absatz 3 vor, dass es ein Widerspruchsrecht der Mitglieder der jeweiligen Organe und Gremien gegen die elektronische Durchführung von Sitzungen und Abstimmungen geben soll. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Der Landesverband Thüringen im DHV hält es jedoch für sinnvoll, dass die in diesen Regelungen genannte „... vom Vorsitzenden zu setzende Frist ...“ deutlich ausgewiesen wird, da dies ansonsten zu Unsicherheiten im Verfahren führen wird.

§ 9:

Der Landesverband Thüringen im DHV begrüßt diese Regelung, da dadurch eindeutige Bestimmungen über Umfang und Dauer der Aufbewahrungsfristen der für die Kontaktverfolgung erhobenen Daten erlassen werden.

Zu Artikel 7:

§ 11:

Die in diesem Artikel geplanten Änderungen finden die Zustimmung des Landesverbands Thüringen im DHV.

§ 55 Abs. 2:

Grundsätzlich begrüßt der Landesverband Thüringen im DHV, dass gesetzliche Vorgaben ein datenschutzkonformes Prüfungsverfahren durch entsprechende Prüfungsordnungen gewährleisten sollen.

Im Zusammenhang mit den in dem Gesetzentwurf dargelegten Maßnahmen regt der Landesverband Thüringen im DHV an, in den Gesetzesentwurf noch eine Regelung über eine pandemiebedingte Verlängerung von Zeitbeamtenverhältnissen im Hochschulbereich aufzunehmen. Eine derartige Regelung existiert bereits im Bereich der Angestellten im Hochschulbereich. Auch für Studenten und Stipendiaten

wurden Verlängerungsmöglichkeiten geschaffen. Zeitbeamte im Hochschulbereich sind den gleichen, pandemiebedingten Schwierigkeiten ausgesetzt und müssen entsprechend gleich behandelt werden. Dies muss insbesondere auch für die Zwischenevaluation nach drei Jahren gelten.

Deshalb schlägt der Landesverband Thüringen im DHV vor, auch die Befristung bei befristeten Beamtenverhältnissen im Hochschulbereich um sechs Monate entsprechend der Regelungen der „Verordnung zur weiteren Verlängerung der zulässigen Befristungsdauer nach § 2 Absatz 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (WissZeitVG-Befristungsdauer-Verlängerungs-Verordnung–WissBdVV)“ vom 23. September 2020 zu verlängern.

Der Landesverband Thüringen im DHV würde sich freuen, wenn diese Gedanken in die weiteren Beratungen einfließen könnten.

Ich verbleibe ~~mit~~ ~~meinen~~ besten Grüßen

Landesgeschäftsführer